

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2010

Ausgegeben am 17. Dezember 2010

62. Stück

62. Verordnung: Wiener Arbeitsmittelverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Wr. AM-VO Land- und Forstwirtschaft; Änderung [CELEX-Nr.: 32009L0104]

62.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Wiener Arbeitsmittelverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Wr. AM-VO Land- und Forstwirtschaft geändert wird

Auf Grund der §§ 81, 81b, 84 und 86f Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBL. für Wien Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 24/2009, wird verordnet:

Artikel I

Die Wiener Arbeitsmittelverordnung in der Land- und Forstwirtschaft – Wr. AM-VO Land- und Forstwirtschaft, LGBL. für Wien Nr. 16/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis bei den §§ 21 und 53, in den §§ 2 Abs. 4 und 5, 4 Abs. 1 und 4, 5 Abs. 1 und 6, 8 Abs. 1 Z 15, 10 Abs. 1 Z 3, 11 Abs. 1 Z 6 und Abs. 5 Z 1 und 2, 16 Abs. 1 und 19 Abs. 8, in der Überschrift zu § 21, in den §§ 21 Abs. 1, 2 und 3, 22 Abs. 1, 3 Z 2 und 4 Z 2, 23 Abs. 1, 24 Abs. 2 erster Satz und Z 1, 38 Abs. 2 Z 5, 49 Abs. 3 sowie in der Überschrift zu § 53 wird nach dem Wort „Dienstnehmern“ jeweils die Wortfolge „und Dienstnehmerinnen“ eingefügt.

2. Das Inhaltsverzeichnis zu den §§ 41 bis 46 lautet:

„§ 41 Ergonomie von Arbeitsmitteln
 § 42 Steuersysteme von Arbeitsmitteln
 § 43 Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln
 § 44 Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können
 § 45 Ein- und Ausschaltvorrichtungen
 § 46 Not-Halt-Befehlsgeräte“

3. Im Inhaltsverzeichnis werden nach § 54 folgende Einträge eingefügt:

„§ 54a Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln
 § 54b Überroll- und Kippschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln“

4. Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 62 Sprachliche Gleichbehandlung“.

5. Das Inhaltsverzeichnis zu Anlage 2 lautet:

„Sicherheitsabstände im Sinne des § 43“

6. In den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 und 5, 4 Abs. 1, 2, 3 und 4, 5 Abs. 1, 3 und 5, 6 Abs. 3 Z 2, 12 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 2 Z 4, 7 und 8 sowie Abs. 4, 15 Abs. 2 erster Satz und Z 2 sowie Abs. 4 Z 3 und 4, 17 Abs. 2 Z 3 und 4, 18 Abs. 2 Z 3 sowie Abs. 3 und 5, 19 Abs. 1 Z 9, Abs. 2 und 3, 20 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 erster Satz, 21 Abs. 1, 4 und 5 erster Satz sowie Z 1, 3 und 4, 22 Abs. 3 Z 1 und 3 sowie Abs. 4 Z 2 und 7, 23 Abs. 1, 6 und 7, 24 Abs. 1, 25 Abs. 1 erster Satz, 2 erster Satz, 3 erster Satz und 6, 26 Abs. 1, 27 Abs. 1, 2 und 3, 28 Abs. 1, 31 erster Satz, 32 erster Satz, 33 Abs. 1, 3 und 4, 34 Abs. 2 Z 1 und 2, 36 Abs. 6, 37 Abs. 4, 38 Abs. 2 Z 5, 39 Abs. 2 Z 4, 48 Abs. 3, 49 Abs. 4, 51 Abs. 3 sowie 53 Abs. 2 Z 3, Abs. 3 Z 1, Abs. 4 Z 2 und Abs. 5 Z 4 wird nach dem Wort „Dienstnehmer“ jeweils die Wortfolge „und Dienstnehmerinnen“ eingefügt.

7. In § 2 Abs. 8 wird nach dem Wort „Hersteller“ die Wortfolge „bzw. von der Herstellerin“ eingefügt.

8. In den §§ 3 Abs. 1, 2, 3 und 5, 4 Abs. 1 und 3 Einleitungssatz, 5 Abs. 1 und 5, 33 Abs. 1, 3 und 4 sowie 34 Abs. 1 Einleitungssatz wird nach dem Wort „Dienstgeber“ jeweils die Wortfolge „und Dienstgeberinnen“ eingefügt.

9. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn Dienstgeber und Dienstgeberinnen über andere Erkenntnisse verfügen, insbesondere wenn sie auf Grund eines Unfalls oder eines Beinaheunfalls oder auf Grund von Informati-

onen von Herstellern bzw. Herstellerinnen, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern bzw. Arbeitsmedizinerinnen, Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen, Prüfern bzw. Prüferinnen, Unfallversicherungsträgern, Behörden oder sonstiger Stellen annehmen können, dass ein Arbeitsmittel den in Anlage 1 Z 1 angeführten Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nicht entspricht.“

10. § 5 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Bei den Unterweisungen sind Bedienungsanleitungen der Hersteller bzw. Herstellerinnen und innerbetriebliche Betriebsanweisungen zu berücksichtigen.“

11. § 6 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei überwachungspflichtigen Hebeanlagen, die unter die Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009, BGBl. II Nr. 210, fallen.“

12. § 7 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen
a. schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
b. Turmdrehkrane,“

13. In § 7 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort „Hubtische“ die Wortfolge „zur ausschließlichen Beförderung von Gütern“ eingefügt.

14. In den §§ 7 Abs. 1 Z 8 und 13, 8 Abs. 1 Z 12, 9 Abs. 1 Z 7 und 22 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge „vom Hersteller oder Inverkehrbringer“ durch die Wortfolge „vom Hersteller bzw. von der Herstellerin oder vom Inverkehrbringer bzw. von der Inverkehrbringerin“ ersetzt.

15. § 7 Abs. 1 Z 9 entfällt.

16. In § 7 Abs. 1 Z 10 wird am Ende die Wortfolge „einschließlich solcher von Fahrzeugen,“ hinzugefügt.

17. § 7 Abs. 1 Z 12 lautet:

„12. Materialseilbahnen, auf die das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2007, auf Grund dessen § 3 Z 2 und 3 keine Anwendung findet,“

18. In § 7 Abs. 3 Z 1 wird nach dem Wort „Ziviltechniker“ die Wortfolge „bzw. Ziviltechnikerinnen“ eingefügt.

19. In § 7 Abs. 3 Z 2 wird die Zitierung „BGBl. I Nr. 118/2004“ durch die Zitierung „BGBl. I Nr. 39/2010“ ersetzt.

20. In § 7 Abs. 3 Z 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure bzw. Ingenieurinnen) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse.“

21. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Abnahmeprüfungen nach Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 7, 10 und 11 dürfen auch Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 – HBV 2009, BGBl. II Nr. 210, herangezogen werden. Gleiches gilt für Krane mit einer Tragfähigkeit unter 50 kN, wenn das höchst zulässige Lastmoment unter 100 kNm liegt.“

22. § 8 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern,“

23. § 8 Abs. 1 Z 8 entfällt.

24. In § 8 Abs. 1 Z 9 wird am Ende die Wortfolge „einschließlich solcher von Fahrzeugen,“ hinzugefügt.

25. § 8 Abs. 1 Z 11 lautet:

„11. Materialseilbahnen, auf die das Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2007, auf Grund dessen § 3 Z 2 und 3 keine Anwendung findet,“

26. In § 8 Abs. 1 Z 14 wird die Zitierung „BGBl. I Nr. 107/2004“ durch die Zitierung „BGBl. I Nr. 149/2009“ ersetzt.

27. In § 8 Abs. 1 Z 21 wird nach dem Wort „Brennstoffe“ die Wortfolge „mit mehr als 30 kW Nennwärmeleistung“ eingefügt.

28. In § 8 Abs. 1 Z 22 wird vor dem Wort „Pressen“ das Wort „kraftbetriebene“ eingefügt.

29. In § 8 Abs. 4 Z 2 wird nach dem Wort „Prüfer“ die Wortfolge „bzw. Prüferinnen“ eingefügt.

30. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abs. 4 ist für wiederkehrende Prüfungen von Türen und Toren nach Abs. 1 Z 9 dann nicht anzuwenden, wenn die Tür bzw. das Tor sich in einem Fahrzeug befindet und die wiederkehrende Prüfung der Tür bzw. des Tors im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung des Fahrzeugs erfolgt.“

31. In § 11 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „gleislose und gleisgebundene“ durch die Wortfolge „schienengebundene und nicht schienengebundene“ ersetzt.

32. In § 11 Abs. 2 Z 2 und 3 wird nach dem Wort „Prüfers“ jeweils die Wortfolge „bzw. der Prüferin“ eingefügt.

33. In § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „Dienstgebern“ die Wortfolge „und Dienstgeberinnen“ eingefügt.

34. In § 18 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Wort „Anschlägers“ die Wortfolge „bzw. der Anschlägerin“ und nach dem Wort „Einweisers“ die Wortfolge „bzw. der Einweiserin“ eingefügt.

35. § 19 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Verständigung zwischen Last-Anschläger bzw. Last-Anschlägerin, Hinweiser bzw. Hinweiserin und Kranführer bzw. Kranführerin,“

36. In § 19 Abs. 4 wird nach dem Wort „Kranführer“ die Wortfolge „bzw. die Kranführerin“ eingefügt.

37. In § 19 Abs. 6 wird nach dem Wort „Kranführer“ die Wortfolge „bzw. von der Kranführerin“ und nach dem Wort „Einweisers“ die Wortfolge „bzw. einer Einweiserin“ eingefügt.

38. In § 19 Abs. 7 wird nach dem Wort „Kranführer“ die Wortfolge „und Kranführerinnen“ eingefügt.

39. § 20 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Abweichendes gilt nur für das Mitfahren eines Dienstnehmers oder einer Dienstnehmerin, der oder die das Ladegut manipuliert, wenn er oder sie während der gesamten Arbeitsbewegung die Steuerung bedienen kann.“

40. In § 21 Abs. 5 Z 3 wird nach dem Wort „Einweiser“ die Wortfolge „bzw. Einweiserinnen“ eingefügt.

41. In § 22 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „Einweisers“ die Wortfolge „bzw. einer Einweiserin“ eingefügt.

42. In § 22 Abs. 4 Z 8 wird nach dem Wort „Kranführer“ die Wortfolge „bzw. Kranführerin“ eingefügt.

43. § 23 Abs. 4 entfällt.

44. In § 23 Abs. 5 wird nach dem Wort „Lenker“ die Wortfolge „und Lenkerinnen“ eingefügt.

45. In § 25 Abs. 5 wird nach dem Wort „Hersteller“ die Wortfolge „und Herstellerinnen“ eingefügt.

46. In § 26 Abs. 3 Z 3 wird nach dem Wort „Hersteller“ die Wortfolge „bzw. die Herstellerin“ eingefügt.

47. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Unterweisung nach § 81b der Wiener Landarbeitsordnung 1990 muss jährlich erfolgen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, des Inhalts der Betriebsanleitungen der Hersteller bzw. Herstellerinnen und einschlägiger fachlicher Hinweise sowie unter Beachtung der Abs. 2 und 3 insbesondere umfassen:

1. Anschließen der Druckregler,
2. Einstellen und Betrieb der Anlage,
3. Verhalten bei Störungen wie Flammenrückschlägen oder Flaschenbränden,
4. Flaschenwechsel und Transport von Flaschen,
5. Durchführung der Sichtkontrolle gemäß § 86b Abs. 3 Z 1 der Wiener Landarbeitsordnung 1990.“

48. § 29 Abs. 1 Einleitungssatz lautet:

„Bei der Benutzung von Bolzensetzgeräten muss die Unterweisung nach § 81b der Wiener Landarbeitsordnung 1990 jährlich erfolgen und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, des Inhalts der Betriebsanleitungen der Hersteller bzw. Herstellerinnen und einschlägiger fachlicher Hinweise insbesondere umfassen.“

49. In § 29 Abs. 2 wird nach dem Wort „Benutzer“ die Wortfolge „bzw. die Benutzerin“ eingefügt.

50. In § 33 Abs. 1 wird nach dem Wort „Arbeitsmittels“ die Wortfolge „in Arbeitsstätten und auf auswärtigen Arbeitsstellen, auf denen die Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 93/2009, nicht gilt,“ eingefügt.

51. In § 33 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dienstnehmer“ die Wortfolge „und Dienstnehmerinnen über die Inhalte der schriftlichen Betriebsanweisung nach § 19 Abs. 1 bzw. nach § 23 Abs. 2“ eingefügt.

52. In § 35 Abs. 1 Z 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Abweichend davon dürfen Rückensicherungen, die aus nur drei statt fünf durchgehenden vertikal verlaufenden Stäben bestehen, weiter verwendet werden, wenn die Leiter bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung verwendet wurde.“

53. In § 35 Abs. 1 Z 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon dürfen Leitern bis zu 25 m Leiterlänge ohne Plattformen verwendet werden, wenn dafür nur besonders unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen herangezogen werden, die einen Steigschutz verwenden.“

54. § 36 Abs. 1 Z 2 lautet wie folgt und wird danach folgende Z 3 angefügt:

2. Sprossenanlegeleitern dürfen nur bis zu einer Länge von 8 m verwendet werden, es sei denn, es sind besondere geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen getroffen, wie Standverbreiterungen (zB mit Querfuß oder breiterem Leiterfuß), seitliche Abstützung oder Befestigung der Leiter am oberen Leiterende.
3. Einteilige Stufenanlegeleitern dürfen nur bis zu einer Länge von 4 m verwendet werden.“

55. Nach § 36 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt und erhält der bisherige Abs. 7 die Absatzbezeichnung „(8)“:

„(7) Bei einer Absturzhöhe von mehr als 5 m darf von Anlegeleitern aus zudem nur gearbeitet werden, wenn

1. die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz verwenden oder
2. besondere geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Leiter gegen Umfallen getroffen sind, wie Standverbreiterungen (zB mit Querfuß oder breiterem Leiterfuß), seitliche Abstützung oder Befestigung der Leiter am oberen Leiterende.“

56. In § 39 Abs. 2 Z 5 und 6 wird nach dem Wort „Dienstnehmer“ jeweils die Wortfolge „bzw. eine Dienstnehmerin“ eingefügt.

57. In den §§ 40 und 54 Abs. 19 wird die Zitierung „BGBl. II Nr. 358/2004“ jeweils durch die Zitierung „BGBl. II Nr. 21/2010“ ersetzt.

58. Die §§ 41 bis 47 samt Überschriften lauten:

„Ergonomie von Arbeitsmitteln

§ 41. (1) Bei der Gestaltung von Arbeitsmitteln, insbesondere der Bedienungseinrichtungen, Bedienungsplätze, Bedienungsstände und Schutzeinrichtungen, ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, wie dies der Schutz der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erfordert.

(2) Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln (zB Ein- und Ausschaltvorrichtungen oder Besichtigungs- und Zuführungseinrichtungen) müssen von den Arbeitsplätzen der die Arbeitsmittel bedienenden Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen leicht und gefahrlos zu betätigen sein.

(3) Teile von Arbeitsmitteln, die der Wartung bedürfen oder der Wartung dienen (zB Lager, Schmiereinrichtungen oder ähnliche Teile) müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.

(4) Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass eine störende direkte Lichtwirkung auf die Augen verhindert ist. Reflexblendung und stroboskopische Effekte müssen vermieden sein. Soweit erforderlich, müssen Beleuchtungseinrichtungen auch so beschaffen sein, dass keine Verfälschung von Farben auftreten kann.

(5) Warnvorrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.

(6) Wenn Bedienungseinrichtungen von Arbeitsmitteln Einfluss auf die Sicherheit haben, müssen sie deutlich sichtbar, als solche identifizierbar und erforderlichenfalls entsprechend gekennzeichnet sein.

(7) Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten (wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung) oder bestimmter Grenzwerte (wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck) notwendig ist, müssen diese auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein. Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen bei Arbeitsmitteln auch Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein. Daten und Hinweise müssen, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein.

Steuersysteme von Arbeitsmitteln

§ 42. (1) Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen ausreichend isoliert und gegen Beschädigung geschützt verlegt sein.

(2) Elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen so ausgeführt sein, dass beim Wiedereinschalten das Arbeitsmittel nicht selbsttätig in Gang gesetzt wird, sofern dadurch Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen entstehen können.

(3) Hydraulische und pneumatische Einrichtungen von Arbeitsmitteln müssen so gestaltet und beschaffen sein, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, insbesondere durch Beschädigung, Überschreiten des zulässigen Betriebsdrucks, der zulässigen Betriebstemperatur, durch Ausströmen von Druckmedien oder durch Verwechseln von Anschlüssen vermieden sind.

(4) Es ist dafür zu sorgen, dass im Fall von Störungen (zB durch Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr, Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen)

1. Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden und
2. auch sonst keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen entstehen (zB durch in Gang setzen von Bewegungen, Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen, Lockern von Spannvorrichtungen).

(5) Abweichend von Abs. 4 sind bei elektrischen Arbeitsmitteln, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden und bei denen die Stromzufuhr über Steckvorrichtungen erfolgt, keine Maßnahmen hinsichtlich des in Gang setzens von Gefahr bringenden Bewegungen erforderlich.

Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln

§ 43. (1) Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt eine Verletzungsgefahr besteht. Gefahrenstellen im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere:

1. bewegte Teile von Kraftübertragungseinrichtungen, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden,
2. sonstige bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen, wie zB Bewegungsbahnen von Gegen- und Schwunggewichten, bilden,
3. vorstehende Teile an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, wie Stellschrauben, Bolzen, Keile, Schmiereinrichtungen,
4. rotierende Teile von Arbeitsmitteln,
5. bewegte Teile eines Arbeitsmittels, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder der Zuführung oder Abführung von Stoffen oder Werkstücken dienen (zB Werkzeuge), die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden,
6. bewegte Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden.

(2) Keine Gefahrenstelle liegt vor, wenn

1. die Leistung des Arbeitsmittels so gering ist, dass bei Berührung keine Verletzungsgefahr besteht,
2. die an der Gefahrenstelle wirkende Kraft unter Berücksichtigung der Form der Gefahrenstelle so gering ist, dass bei Berührung keine Verletzungsgefahr besteht, oder
3. die Einhaltung des nach Anlage 2 jeweils erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

(3) Gefahrenstellen sind durch Schutzeinrichtungen so zu sichern, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erreicht wird. Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern:

1. Verkleidungen müssen das Erreichen der Gefahrenstelle von allen Seiten verhindern und die Einhaltung des nach Anlage 2 erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.
2. Verdeckungen müssen das Berühren der Gefahrenstelle von jenen Seiten verhindern, die im Normalbetrieb von den vorgesehenen Standplätzen aus, von anderen Arbeitsplätzen aus oder von Verkehrswegen aus zugänglich sind. Verdeckungen müssen die Einhaltung des nach Anlage 2 erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.
3. Umwehungen müssen ein unbeabsichtigtes Annähern an die Gefahrenstelle verhindern und die Einhaltung des nach Anlage 2 erforderlichen Sicherheitsabstands gewährleisten.

(4) Sofern sich Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen lassen, müssen sie so beschaffen sein, dass

1. sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht oder das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein Gefahr bringender Nachlauf verhindert sein muss,
2. das in Gang setzen des Arbeitsmittels nur möglich ist, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden und
3. die Verriegelungen der Schutzeinrichtungen so gestaltet und angeordnet sind, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.

(5) Ist eine Sicherung der Gefahrenstellen mit Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 auf Grund der Arbeitsvorgänge nicht möglich, sind die Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen zu sichern, die ein Gefahr bringendes in Gang setzen oder Berühren bewegter Teile verhindern oder deren Stillsetzen bewirken. Dazu gehören insbesondere Sicherungen mit Annäherungsreaktion (zB Lichtschranken), abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen (wie zB Zweihandschaltungen).

(6) Soweit auf Grund der Arbeitsvorgänge eine Sicherung der Gefahrenstellen auch nicht mit Schutzeinrichtungen nach Abs. 5 möglich ist, sind die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen über die Gefahrenstellen zu informieren und jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren zu unterweisen.

(7) Schutzeinrichtungen müssen wie folgt beschaffen sein:

1. Sie müssen stabil gebaut sein.
2. Sie dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen und bei der Arbeit möglichst wenig behindern.
3. Sie dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
4. Sie dürfen Beobachtungs- und Überwachungsvorgänge, wie zB von Arbeitsvorgängen, nicht mehr als notwendig einschränken.
5. Sie müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Rüst- oder Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

(8) Es ist dafür zu sorgen, dass Schutzeinrichtungen nach Abs. 3 auch dann vorhanden sind, wenn die Arbeitsmittel in allgemein nicht zugänglichen, versperrten Betriebsräumen, wie Aufzugstriebs- oder Transmissionsräumen, aufgestellt sind. Das gilt nicht, wenn durch andere technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch ein unbeabsichtigtes Einschalten der Arbeitsmittel nicht gefährdet werden.

Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können

§ 44. (1) Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen durch Freisetzung von Arbeitsstoffen (zB Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten), die in dem Arbeitsmittel verwendet werden, nicht gefährdet werden können. Erforderlichenfalls müssen die Arbeitsmittel mit Einrichtungen ausgestattet sein, die den Anschluss an eine Absauganlage ermöglichen. Abgasleitungen von Verbrennungskraftmaschinen müssen druckfest ausgeführt sein.

(2) Können bei der Verwendung von Arbeitsmitteln Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und dadurch Gefahren für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen entstehen, müssen

1. die Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die das Wegfliegen verhindern (zB Verdeckungen, Verkleidungen, Schutzhauben, Schutzfenster, Absauganlagen, Rückschlagsicherungen) oder, wenn dies auf Grund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist,
2. Maßnahmen getroffen sein, die Gefährdung verhindern (zB Umwehungen oder räumliche Trennung).

(3) Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nicht gefährdet werden können durch

1. Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels oder
2. Explosionen des Arbeitsmittels oder von Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden.

(4) Teile von Arbeitsmitteln, die eine Oberflächentemperatur von mehr als 60 °C oder von weniger als -20 °C erreichen können und sich innerhalb des Schutzabstands nach Anlage 2 befinden, sind so zu sichern, dass die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sie nicht berühren oder ihnen gefährlich nahe kommen können. Das gilt nicht, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass auf Grund der konkreten Verhältnisse in Abhängigkeit von Temperatur, Wärmeleitfähigkeit und Eigenschaft der Oberfläche sowie von Art und Dauer der möglichen Berührung keine Gefährdung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen besteht.

(5) Soweit eine Sicherung nach Abs. 4 auf Grund der Arbeitsvorgänge nicht möglich ist, ist der Gefahrenbereich zu kennzeichnen und dafür zu sorgen, dass sich dem betreffenden Teil nur Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nähern können, die über die Gefahr besonders informiert wurden und geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

(6) Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unbeabsichtigtes Strahlen verhindert wird und so abgeschirmt sein, dass weder durch die Nutzstrahlung noch durch reflektierte oder gestreute Strahlung und Sekundärstrahlung Gesundheitsgefahren auftreten, oder, wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, andere Schutzmaßnahmen getroffen sind. Die optischen Einrichtungen zur Beobachtung oder Einstellung von Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass durch die Laserstrahlung keine Gesundheitsgefährdung eintritt.

Ein- und Ausschaltvorrichtungen

§ 45. (1) Arbeitsmittel müssen sicher wirkende Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten aufweisen. Die Schaltstellungen „Ein“ bzw. „Aus“ müssen gekennzeichnet sein. Wenn nicht erkennbar ist, ob das Arbeitsmittel in Betrieb ist und dadurch Gefahren für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen entstehen können, müssen Einrichtungen, wie Kontrolllampen, vorhanden sein, die den Schaltzustand anzeigen.

(2) Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen vermieden ist.

(3) Arbeitsmittel, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden, müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.

(4) Wenn beim Einschalten eines größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmittels eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen entstehen kann, ist eine optische oder akustische Warneinrichtung vorzusehen, um vor dem Anlauf des Arbeitsmittels zu warnen.

(5) Arbeitsmittel müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von den Energiequellen getrennt werden können.

(6) Selbsttätig wirkende Not-Ausschalter, wie Not-Endschalter, sind vorzusehen, wenn bei Ausfall von selbsttätigen Schalteinrichtungen, wie Betriebs-Endschalter, eine Gefahr für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen entstehen kann.

Not-Halt-Befehlsgeräte

§ 46. (1) Arbeitsmittel müssen gegebenenfalls entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefährdung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und der normalerweise erforderlichen Stillsetzungszeit mit einem Not-Halt-Befehlsgerät (zB Not-Halt-Taster oder Reißleine) versehen sein.

(2) Not-Halt-Befehlsgeräte müssen leicht, schnell und gefahrlos von jedem Bedienungsplatz der Maschine aus betätigt werden können. Sie müssen sich von anderen Schaltvorrichtungen deutlich unterscheiden.

(3) Not-Halt-Taster müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und pilzförmig gestaltet sein.

(4) Durch Entriegeln oder Zurückführen von Not-Halt-Befehlsgeräten in die Ausgangsstellung darf nicht ein Anlaufen des Arbeitsmittels erfolgen. Das Wiedereinschalten darf erst nach Entriegeln der betätigten Not-Halt-Befehlsgeräte möglich sein.

Standplätze, Aufstiege

§ 47. (1) An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, von denen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen abstürzen könnten, sind zu sichern

1. bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m: durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen, wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brüstungen und
2. bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m: zusätzlich durch Fußleisten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände.

(3) Bei Auf- oder Abstiegen auf oder zu Arbeitsmitteln darf der Abstand der einzelnen Trittplätze maximal 30 cm betragen. Die unterste Trittplatzfläche hat zu liegen

1. bei ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln maximal 40 cm über dem Boden,
2. bei nicht ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln maximal 60 cm über dem Boden,
3. bei Fahrerplätzen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln maximal 70 cm über dem Boden.

- (4) Es ist dafür zu sorgen, dass Standplätze auf Arbeitsmitteln sowie Auf- und Abstiege
1. aus ausreichend festem Material, in zweckentsprechender Weise und fachgemäß hergestellt sind,
 2. eine ausreichende Breite und eine unfallsichere Oberfläche aufweisen und
 3. eben, standfest, ausreichend tragfähig, sicher befestigt sowie tritt- und kippstabil sind.“

59. In § 48 wird in Abs. 2 nach dem Wort „sperren“ sowie in Abs. 3 nach der Wortfolge „eingebaut sein“ jeweils der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und beginnen die nachfolgenden Sätze jeweils mit einem Großbuchstaben.

60. In § 49 wird in Abs. 2 nach den Wortfolgen „absperrbar sein“ und „widerstandsfähig sein“ sowie in Abs. 3 nach der Wortfolge „gekennzeichnet sein“ jeweils der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und beginnen die nachfolgenden Sätze jeweils mit einem Großbuchstaben.

61. In § 50 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Entleeren haben“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und beginnt der nachfolgende Satz mit einem Großbuchstaben und wird die Wortfolge „so dass“ durch das Wort „sodass“ ersetzt.

62. In § 50 erhalten die bisherigen Absätze 3 bis 6 die Absatzbezeichnungen 6 bis 9 und werden im neuen Abs. 7 der Verweis „nach Abs. 3“ durch den Verweis „nach Abs. 6“ ersetzt sowie nach dem Wort „Dienstnehmer“ die Wortfolge „und Dienstnehmerinnen“ eingefügt.

63. § 50 Abs. 2 bis 5 lauten:

„(2) Behälter müssen, wenn es die Sicherheit erfordert, mit den notwendigen Einstiegs-, Befahr- oder Besichtigungsöffnungen sowie mit Öffnungen zur Probenentnahme ausgestattet sein. Die Öffnungen müssen gut zugänglich sein.

(3) Öffnungen zur Probenentnahme und Besichtigungsöffnungen müssen von einem festen Standplatz aus erreichbar sein. Einbauten dürfen Arbeiten im Behälter sowie ein rasches und sicheres Bergen von Personen nicht behindern.

(4) Die lichte Weite der Einstiegs- oder Befahröffnungen von Behältern muss betragen:

1. grundsätzlich mindestens 45 cm;
2. jedoch mindestens 60 cm bei Behältern mit weniger als 0,5 bar Betriebsdruck, in denen sich Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe gesundheitsgefährdender oder brandgefährlicher Arbeitsstoffe ansammeln können.

(5) Vor senkrechten Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesttiefe von 1 m vorhanden sein. Oberhalb waagrechtter Einstiegs- oder Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesthöhe von 1 m vorhanden sein. Der freie Raum muss das ungehinderte Einsteigen, Aussteigen und Bergen von Personen, erforderlichenfalls auch mit angelegtem Atemschutzgerät, rasch und sicher ermöglichen.“

64. In § 51 wird in Abs. 1 nach der Wortfolge „gewährleistet ist“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und beginnt der nachfolgende Satz mit einem Großbuchstaben und wird weiters in Abs. 2 der Klammerausdruck „(F 30)“ durch den Klammerausdruck „(F 30 bzw. EI-30)“ ersetzt sowie der Doppelpunkt vor der Ziffernliste gestrichen.

65. § 51 Abs. 7 entfällt.

66. In § 51 erhalten die bisherigen Abs. 8 und 9 die Absatzbezeichnungen „(7)“ und „(8)“ und wird im nunmehrigen Abs. 8 der Verweis „Abs. 1 bis 7“ durch den Verweis „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

67. § 54 lautet:

„§ 54. (1) Selbstfahrende Arbeitsmittel müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen.

(2) Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:

1. feststellbare Bremsvorrichtung,
2. akustische Warnvorrichtung,
3. geeignete Lenkvorrichtung, ausgenommen bei schienengebundenen Arbeitsmitteln,
4. leicht zugängliche oder automatisch auslösende Not-Halt-Befehlsgeräte, sofern es die Sicherheit der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erfordert,
5. Einrichtung zur Ausleuchtung der Fahrbahn und Einrichtungen, die das Ausmaß der Fahrzeuge erkennen lassen, sofern das Arbeitsmittel in nicht ausreichend beleuchteten Bereichen verwendet wird,

6. Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht, wenn die direkte Sicht des Fahrers bzw. der Fahrerin nicht ausreicht, um die Sicherheit von Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen zu gewährleisten,
7. Aufhängevorrichtung, wenn Kraftübertragungseinrichtungen auf dem Boden schleifen und dadurch verschmutzt oder beschädigt werden können,
8. Einrichtungen, die ein Blockieren von Kraftübertragungseinrichtungen zwischen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen oder Anhängern verhindern (zB Rutschkupplung), wenn durch plötzliches Blockieren der Kraftübertragungseinrichtungen (zB Kardanwellen) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gefährdet werden können. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind andere geeignete Schutzvorrichtungen vorzusehen, um gefährliche Folgen für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu verhindern.

(3) Schienengebundene selbstfahrende Arbeitsmittel müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die die Folgen eines Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden, wie beispielsweise Puffer.

(4) Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen überdies ausgestattet sein mit:

1. einer Einrichtung, die gewährleistet, dass sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Fernsteuerung herausfahren,
2. entsprechenden Verdeckungen, Verkleidungen oder Umwehungen, wenn sie unter normalen Einsatzbedingungen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen anfahren oder einklemmen können und nicht mit einer Einrichtung ausgestattet sind, die gewährleistet, dass sie vor einem Hindernis selbsttätig anhalten, wie zB Überwachung des Fahrwegs des Fahrzeugs mit Sensoren.

(5) Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln zum Heben und Transport von Lasten, wie Hubstaplern, muss die Tragfähigkeit, gegebenenfalls für verschiedene Lastschwerpunktabstände bzw. verschiedene Hubhöhen von Lasten, deutlich sichtbar angeschrieben sein.

(6) Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit kraftbetriebener Hubvorrichtung, wie Hubstaplern, muss die oberste und unterste Stellung der Hubvorrichtung durch zwangsläufig wirkende Einrichtungen begrenzt sein. Für die unterste Stellung ist eine solche Einrichtung nicht erforderlich, wenn das Senken ohne Kraftantrieb erfolgt. Besteht die Möglichkeit, dass Lenker und Lenkerinnen beim Stapelvorgang durch herab fallende Güter gefährdet werden, muss der Platz des Lenkers bzw. der Lenkerin entsprechend gesichert sein.

(7) Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten müssen für das Heben von Einzellasten mindestens mit folgenden Einrichtungen ausgestattet sein:

1. Schutzvorrichtung gegen unbeabsichtigtes Zurücklaufen der Last, wie Leitungsbruchsicherungen, Rückschlagventile oder eine Dimensionierung der Schläuche mit hoher Sicherheit gegen Platzen,
2. Einrichtungen gegen die Gefahr von unkontrollierten Bewegungen der Last beim Hebevorgang,
3. zur Gewährleistung der Standsicherheit Schutzvorrichtungen zur Begrenzung des Lastmoments oder Warneinrichtungen vor Überschreiten des zulässigen Lastmoments und
4. Sicherheitslasthaken oder vergleichbare Anschlagpunkte zum Anschlagen der Lasten.

(8) Erdbaumaschinen und Förderzeuge müssen mit Aufbauten ausgerüstet sein, die den Fahrer bzw. die Fahrerin vor herab fallenden Gegenständen schützen.

(9) Selbstfahrende Arbeitsmittel mit mitfahrenden Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefahren für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen während des Transports möglichst gering sind. Dies gilt insbesondere für die Risiken eines Kontakts der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit Rädern oder Ketten und eines Einklemmens durch diese. Fahrerstände und Fahrersitze müssen so angeordnet sein, dass die Lenker und Lenkerinnen bei Zusammenstößen geschützt sind. Standflächen von Fahrerständen müssen gleitsicher sein.“

68. Nach § 54 werden folgende §§ 54a und 54b samt Überschriften eingefügt:

„Arbeitsplätze auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln

§ 54a. (1) Lenkerplätze von selbstfahrenden Arbeitsmitteln, die ausschließlich oder vorwiegend für den Einsatz im Freien bestimmt sind, müssen sich in einem geschlossenen Lenkerhaus befinden, soweit dies auf Grund der Einsatzbedingungen oder Arbeitsweise erforderlich ist. Das Lenkerhaus muss mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein.

(2) Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nur ständig mitfahren, wenn für sie geeignete Beifahrersitze vorhanden sind. Werden nur gelegentlich Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mitgenommen, müssen geeignete Standflächen und Anhaltevorrichtungen vorhanden sein.

(3) Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit Lenkerstand muss bei Verlassen des Lenkerstands der Antrieb des Arbeitsmittels zwangsläufig unterbrochen werden und die Bremsanlage selbsttätig zur Wirkung kommen. Beim Wiederbetreten des Lenkerstands darf sich der Antrieb des Arbeitsmittels nicht selbstständig einschalten.

Überroll- und Kippenschutz bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln

§ 54b. (1) Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit mitfahrenden Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen sind unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels durch eine der folgenden Maßnahmen zu begrenzen:

1. durch eine Schutzeinrichtung, die verhindert, dass das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt, oder
2. durch eine Einrichtung, die gewährleistet, dass ein ausreichender Freiraum um die mitfahrenden Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine Vierteldrehung ausmachen kann, oder
3. durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.

(2) Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 können Bestandteil des Arbeitsmittels sein. Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 sind nicht erforderlich, wenn

1. das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder
2. ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels auf Grund der Bauart unmöglich ist.

(3) Besteht die Gefahr, dass mitfahrende Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bei einem Überrollen oder Kippen zwischen den Teilen des Arbeitsmittels und dem Boden gequetscht werden, ist zusätzlich zu den Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 ein Rückhaltesystem einzubauen.

(4) Hubstapler mit aufsitzenden Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen sind mit einer der folgenden Schutzeinrichtungen gegen die Gefährdung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bei Überrollen oder Kippen des Hubstaplers auszustatten:

1. Verwendung einer geschlossenen Fahrerkabine oder
2. Verwendung eines Überrollschutzes und eines Rückhaltesystems oder
3. wenn der Hubstapler um nicht mehr als 90° kippen kann, mit einem Rückhaltesystem.

(5) Abs. 4 gilt nicht, wenn ein Überrollen oder Kippen konstruktionsbedingt oder auf Grund der tatsächlichen Einsatzbedingungen auszuschließen ist.“

69. In § 55 Abs. 2 wird nach den Wortfolgen „ingerichtet sein“ und „ausgebildet sein“ jeweils der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und beginnen die nachfolgenden Sätze jeweils mit einem Großbuchstaben.

70. In § 56 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

71. In § 60 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Verbraucher“ die Wortfolge „bzw. der Verbraucherin“ eingefügt.

72. § 62 samt Überschrift entfällt.

73. § 63 lautet:

„§ 63. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 03. 10. 2009, S. 5, umgesetzt.“

74. In der Anlage 1 werden bei Z 1 nach der lit. l der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. m und n angefügt:

„m) Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008, BGBl. II Nr. 274/2008,

n) Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl. II Nr. 282/2008.“

75. Die Anlage 2 lautet:

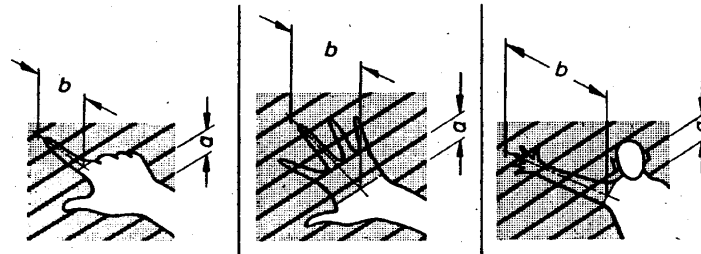
„Anlage 2

Sicherheitsabstände im Sinne des § 43

Der Sicherheitsabstand im Sinne des § 43 ergibt sich aus der in Richtung Gefahrenstelle gemessenen Reichweite einer Person mit ihren Körperteilen ohne Zuhilfenahme von Gegenständen einschließlich eines Sicherheitszuschlags.

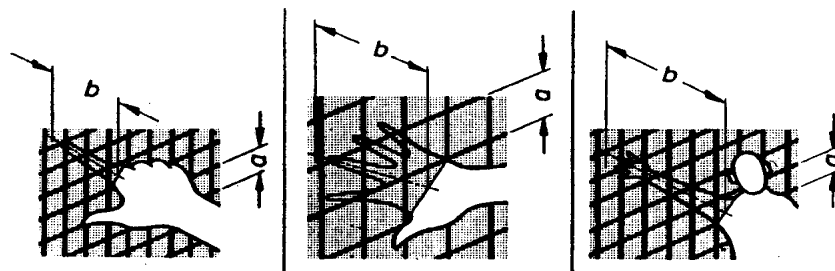
1. Beim Hinaufreichen mit gestrecktem Körper beträgt der Sicherheitsabstand von der Standflächenebene nach oben gemessen mindestens 2500 mm. Standflächenebene sind sowohl der Fußboden als auch erhöhte, ortsfeste und von Personen üblicherweise betretene Standflächen.

2. Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch längliche Öffnungen mit parallelen Seiten beträgt der Sicherheitsabstand:
 - 2.1. bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 mm mindestens 15 mm
 - 2.2. bei Öffnungsweiten über 8 bis 20 mm mindestens 120 mm
 - 2.3. bei Öffnungsweiten über 20 bis 30 mm mindestens 200 mm
 - 2.4. bei Öffnungsweiten über 30 bis 135 mm mindestens 850 mm.



a=Öffnungsweite; b=Sicherheitsabstand

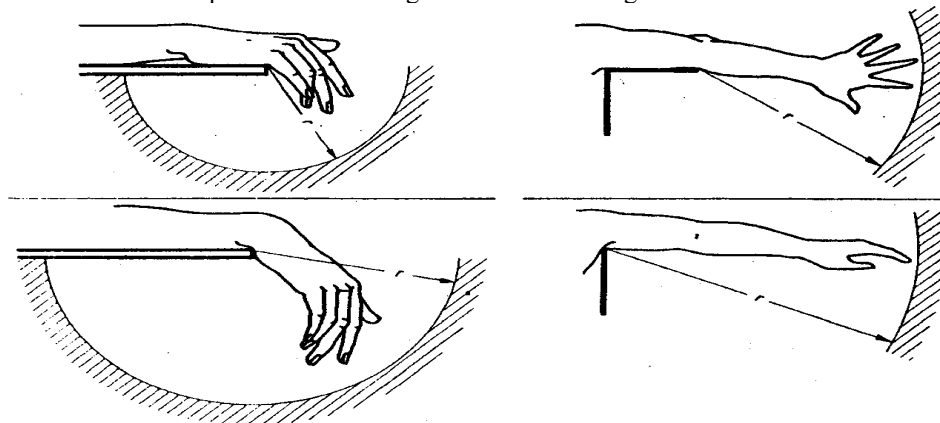
3. Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch quadratische oder kreisförmige Öffnungen beträgt der Sicherheitsabstand:
 - 3.1. bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 mm mindestens 15 mm
 - 3.2. bei Öffnungsweiten über 8 bis 25 mm mindestens 120 mm
 - 3.3. bei Öffnungsweiten über 25 bis 40 mm mindestens 200 mm
 - 3.4. bei Öffnungsweiten über 40 bis 250 mm mindestens 850 mm.
4. Bei Öffnungen anderer Art oder Form sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.



a=Öffnungsweite; b=Sicherheitsabstand

5. Beim Herumreichen um beliebig gelegene Kanten beträgt der Sicherheitsabstand:
 - 5.1. für die Hand von der Fingerwurzel bis zur Fingerspitze mindestens 120 mm
 - 5.2. für die Hand von der Handwurzel bis zur Fingerspitze mindestens 230 mm
 - 5.3. für den Arm von der Ellenbeuge bis zur Fingerspitze mindestens 550 mm
 - 5.4. für den Arm von der Achsel bis zur Fingerspitze mindestens 850 mm.

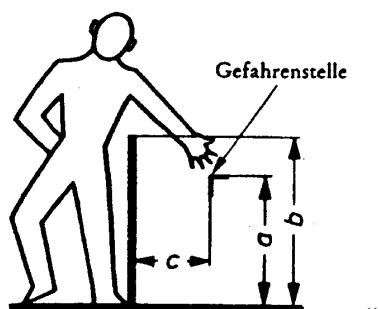
Diese Sicherheitsabstände gelten nur unter der Voraussetzung, dass das Gelenk des für ein Herumreichen in Betracht kommenden Körperteils zwangsläufig an der Kante anliegt und ein weiteres Vor- oder Durchschieben dieses Körperteils in Richtung Gefahrenstelle ausgeschlossen ist.



r = Sicherheitsabstand

6. Beim Hinüberreichen über Kanten an Arbeitsmitteln oder Schutzeinrichtungen beträgt der Sicherheitsabstand – abhängig von der Höhe der Gefahrenstelle und von der Höhe der Kante – mindestens den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Wert. Diese Sicherheitsabstände gelten nur unter der Voraussetzung, dass die Kante mindestens 1 m hoch ist. Der Bereich zwischen Schutz-einrichtung und Gefahrenstelle darf nicht betretbar sein.

a Höhe der Gefahrenstelle (von der Standflächenebene aus) in mm	b Höhe der Kante (von der Standflächenebene aus) in mm							
	2400	2200	2000	1800	1600	1400	1200	1000
	c Sicherheitsabstand in mm							
2400	100	100	100	100	100	100	100	100
2200	–	250	350	400	500	500	600	600
2000	–	–	350	500	600	700	900	1100
1800	–	–	–	600	900	900	1000	1100
1600	–	–	–	500	900	900	1000	1300
1400	–	–	–	100	800	900	1000	1300
1200	–	–	–	–	500	900	1000	1400
1000	–	–	–	–	300	900	1000	1400
800	–	–	–	–	–	600	900	1300
600	–	–	–	–	–	–	500	1200
400	–	–	–	–	–	–	300	1200



Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl